

BVGer D-212/2015 vom 19. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-212_2015

FR: TAF D-212/2015 du 19 mars 2015

IT: TAF D-212/2015 del 19 marzo 2015

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der

Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder wenn nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden. Die Behörde ist dabei jedoch nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr nur dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu Christoph Auer, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 15 zu Art. 12; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], a.a.O., Rz. 28 zu Art. 49). Alle erheblichen Parteivorbringen sind sodann zu prüfen und zu würdigen (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 Abs. 1 VwVG), wobei sich das Ergebnis der Würdigung in der Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (vgl. Art. 35 VwVG). Nach den von Lehre und Praxis entwickelten Grundsätzen hat die verfügende Behörde im Rahmen der Entscheidungsbegründung die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich leiten liess und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Die Behörde muss sich jedoch nicht mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinandersetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Mit der Pflicht zu Offenlegung der Entscheidungsgründe kann zudem in der Regel verhindert werden, dass sich die Behörde von unsachgemässen Motiven leiten lässt.

E. 4.2

Zum Kassationsantrag des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten: Das SEM hat im angefochtenen Entscheid ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, weshalb beim Beschwerdeführer von der äthiopischen Staatsbürgerschaft oder zumindest einem äthiopischen Bleiberecht auszugehen ist, und hat die in diesem Land geltend gemachte Verfolgung entsprechend nicht als diejenige eines Drittstaats gewertet. Auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Insoweit war die Vorinstanz nicht gehalten, wegen der vom Beschwerdeführer behaupteten eritreischen Staatsbürgerschaft die Dossiers der Halbgeschwister beizuziehen, da sich die gezogenen Schlüsse bereits aus seinen eigenen Akten klarerweise ergaben. In der Vernehmlassung weist das SEM unter

Hinweis auf die äthiopische Rechtslage überdies darauf hin, dass im Kontext vor Ort durchaus verschiedene Staatsangehörigkeiten einzelner Familienmitglieder bestehen können und eine allfällige eritreische Staatsbürgerschaft der Halbgeschwister keinen Einfluss auf die Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers hätte. Im Übrigen konnte den Aussagen des Beschwerdeführers in keiner Weise entnommen werden, dass er wegen seiner Halbgeschwister unter behördlichem Druck gestanden wäre oder ein solcher bevorgestanden hätte, weshalb besagte Akten auch in diesem Lichte besehen nicht beigezogen werden mussten. Anzuführen ist, dass das SEM die Vorbringen des Beschwerdeführers entgegen den etwas missverständlichen Vorbringen in der Replik auch auf ihre Asylrelevanz prüfte, dabei zwischen der erlittenen Haft und den sonstigen Vorbringen differenzierte und bei der Anhörung durchaus (Vertiefungs-)Fragen zur Situation nach der geltend gemachten Haft 1998/1999 stellte (vgl. A 28/13 Fragen 52, 60 f., 71 und 88). Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz keine Gehörsverletzung begangen, weshalb der Antrag auf Rückweisung der Sache an das SEM abzuweisen ist. Da der Sachverhalt demnach genügend erstellt ist, erfolgt auch keine Fristansetzung an den Beschwerdeführer für eine ergänzende Eingabe.

E. 5.1

Das SEM hat die vom Beschwerdeführer in Äthiopien erlittene Haft Ende der 90er-Jahre als unglaublich erachtet. Seine Darstellung, wonach er danach den Führerschein gemacht und weiterhin in Äthiopien gelebt habe, vermöge nicht zu überzeugen. Eine Überprüfung dieser Qualifizierung kann vorliegend unterbleiben. Unbesehen der Glaubhaftigkeit dieser Haft hat das SEM nämlich zu Recht und in überzeugender Art erwogen, dass auch bei Annahme der Glaubhaftigkeit von Folter und Haft aufgrund seiner eritreischen Herkunft im Jahre 1998/1999 die Kausalität zur erst 2012 erfolgten Flucht ohnehin zu verneinen wäre. Die Rekursvorbringen, wonach der Beschwerdeführer auch danach ernsthaft im Fokus der Behörden gestanden sei, überzeugen insofern nicht, als er anlässlich der Anhörungen zwar ausführte, nach seiner Haft beobachtet und beleidigt worden zu sein, hingegen auch zu verstehen gab, in Äthiopien ohne Probleme gelebt zu haben beziehungsweise ohne Krankheit dort nach wie vor leben zu können (vgl. A 6/13 S. 7; A 28/13 Antwort 71). Diesen Aussagen gemäss ist nicht davon auszugehen, dass die geltend gemachte Verfolgung in all den Jahren nach der erlittenen Haft in einem relevanten Ausmass noch andauerte. Stichhaltige Beschwerdeargumente für eine andere Sichtweise fehlen. Auch die Annahme von zwingenden Gründen im Sinne von Art. 1C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) rechtfertigt sich bei dieser Sachlage nicht, zumal dies ebenfalls eine asylrechtlich relevante Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise voraussetzen würde. Der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers - und der damit einhergehenden sozialen Ächtung verbunden mit weiteren Erschwernissen - ist vom SEM zutreffenderweise nicht im Asyl-, sondern im Vollzugspunkt mit der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen worden.

E. 5.2

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt. An dieser Einschätzung vermögen die weiteren Ausführungen in den Eingaben mangels Stichhaltigkeit nichts zu ändern.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer wurde vom SEM mit Entscheid vom 9. Dezember 2014 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem sein Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 15. Januar 2015 gutgeheissen wurde und sich seine finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich verändert hat, erfolgt keine Kostenaufgabe. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.